Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: (2)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
14. JAHRGANG **Nr. 2** **1. FEBRUAR 1951**

D. Verschiedenes

Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsgebiet des Rückerstattungsbeamten.

Von Dr. *Heinrich Albisser*, Departementssekretär, Luzern.

(Fortsetzung)

Ob von einem Verwandten Unterstützung gefordert werden kann und in welchem Maße, ist nicht immer leicht zu entscheiden, namentlich nicht bei Geschwistern. Um eine Wegleitung zu geben und eine gewisse Einheitlichkeit herbeizuführen, hat die Konferenz der kantonalen Armendirektoren am 20. Mai 1949 „Empfehlungen betreffend die Bemessung der Verwandtenunterstützungsbeiträge nach Art. 328 und 329 ZGB" herausgegeben. Trotzdem hier Ermessensfragen zu beurteilen sind und die Ansichten immer auseinandergehen werden, dürfen die „Empfehlungen" als wertvoller Wegzeiger bewertet werden. Man sollte sie aber nicht sklavisch anwenden, sondern nur als Anhaltspunkte betrachten. Im Hinblick auf die einläßliche Fassung ist es nicht notwendig, hier auf die Einzelheiten der „Empfehlungen" einzugehen. Nur zwei Punkte seien kurz berührt. Dem Umstand, daß Geschwister nur in günstigen Verhältnissen belangt werden können, tragen die „Empfehlungen" in der Weise Rechnung, daß sie das Existenzminimum „um eine angemessene Quote je nach den örtlichen Verhältnissen, jedenfalls aber um die Hälfte" erhöhen und daß sie überdies den individuellen Faktor etwas großzügig berücksichtigt wissen möchten. Wir dürfen beifügen, daß die Erhöhung des Existenzminimums um die Hälfte wohl die unterste Grenze des Zugeständnisses an den Pflichtigen darstellt. Schwieriger ist die Frage des Vermögensverzehrs. Auch hier wird man eher noch milder sein müssen als die „Empfehlungen", trotzdem sie bereits mit einer längern Lebenserwartung rechnen als der statistischen. Besonders gilt das für die Geschwisterunterstützungspflicht. Ein Irrtum liegt vor, wenn in den „Empfehlungen" gesagt wird, es sei von der Lebensdauer des Unterstützten auszugehen, wenn dieser älter ist als der Pflichtige. Derart würde, gestützt auf die kurze Lebenserwartung, der jährliche Vermögensverzehr zu hoch berechnet und für die längere Lebenserwartung des Pflichtigen nicht mehr ausreichen. Beim Tode des Unterstützten wäre das Vermögen fast aufgebraucht. Auszugehen ist daher richtigerweise stets von der Lebenserwartung des Pflichtigen.

4. Wenn jemand öffentliche Armenunterstützung bezieht, so geht sein Verwandtenunterstützungsanspruch nach Art. 328/9 ZGB auf die Armenbehörde

über, die nunmehr allein legitimiert ist, gegen die pflichtigen Verwandten vorzugehen, und deren Leistungen für sich beanspruchen darf. Nach der herrschenden Auffassung ist die Armenbehörde nicht bloß prozessuale Vertreterin des Unterstützten, sondern der Unterstützungsanspruch des Berechtigten geht von Gesetzes wegen auf sie über (Subrogation), ohne aber seine Natur als zivilrechtlicher Anspruch zu verändern (BGE 74 II 21; *Egger*, Kommentar, Art. 329 N. 9).

Legitimiert zur Geltendmachung des Anspruchs ist die Armenbehörde, die die Unterstützung trägt. Die wohnörtliche Armenbehörde, welche sie bloß vermittelt, kann nicht für die pflichtige Behörde auftreten, es sei denn, sie besitze eine Vertretungsvollmacht und die Gesetzgebung des Kantons, wo das Verfahren durchgeführt wird, gestatte diese Vertretung, was vor Gerichten wohl meistens nicht zutreffen wird. In Konkordatsfällen ist die wohnörtliche Armenbehörde legitimiert; denn gemäß Art. 8 des Unterstützungskonkordates ist *sie* und nicht die Heimatbehörde unterstützungspflichtig. Ein armenrechtliches Verhältnis besteht für den Unterstützten nur gegenüber der wohnörtlichen Armenbehörde, nicht auch gegenüber der heimatlichen. Letztere hat bloß der wohnörtlichen Behörde Vergütungen zu leisten. Aus praktischen Erwägungen ist es erwünscht und wird vielfach auch so gehalten, daß die heimatliche Armenbehörde gegen die im Heimatkanton wohnhaften Verwandten vorgeht; diese Stellvertretung durch eine am Unterstützungsfall beteiligte Armenbehörde sollte trotz formellen juristischen Bedenken zugelassen werden.

5. Wieweit zurück kann die Armenbehörde von den Verwandten Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen? Anfänglich hat das Bundesgericht einfach auf die Verjährung verwiesen (BGE 58 II 331), wobei die fünfjährige Verjährungsfrist des Art. 128 Ziff. 1 OR in Betracht kommt (BGE 74 II 22). Nachdem schon die kantonale Praxis vereinzelt den Grundsatz aufgestellt hatte, die Armenbehörde müsse sich sofort bei Beginn der Unterstützungen an die Verwandten wenden und dürfe nicht einfach zuwarten, ist nun auch das Bundesgericht zu dieser Auffassung gelangt und hat außerdem erklärt, daß der Ersatz früherer Armenunterstützungen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zur Zeit der Unterstützung bemessen werden dürfe. Die Armenbehörde kann also nur einklagen, was der Bedürftige hätte verlangen können, wenn er selber gegen den Pflichtigen vorgegangen wäre (BGE 74 II 22).

Mit dem Wegfall der Unterstützungen fällt die Legitimation der Armenbehörde, gegen den Pflichtigen im Rahmen der eben umschriebenen Regelung vorzugehen, nicht dahin; denn die Behörde ist, entgegen der bereits erwähnten, in der Literatur gelegentlich vertretenen Meinung, nicht bloß prozessuale Vertreterin des Unterstützten, sondern macht einen eigenen Anspruch geltend. Unrichtig ist die Auffassung (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 24. August 1939, in der Schweiz. Juristenzeitung, Jg. 37, S. 369 ff.), daß sich die Armenbehörde zunächst an den ehemals Unterstützten halten müsse, wenn er allmähliche Rückzahlungen leisten könne. Abgesehen davon, daß für diese Ansicht keine genügende Rechtsgrundlage besteht, würde sie den zahlungsunwilligen Verwandten begünstigen, der, statt sofort der Verwandtenunterstützungspflicht nachzukommen, die Hilfe der Armenbehörde notwendig werden läßt.

6. Die Verwandtenunterstützung kann, abgesehen von der eben erwähnten Verwirkung durch Verzögerung in der Geltendmachung, höchstens im Rahmen der obligationenrechtlichen Verjährung von fünf Jahren eingeklagt werden (74 II 22).

7. Der Unterstützungsanspruch ist vor der zuständigen Behörde am Wohnsitz des Pflichtigen geltend zu machen (Art. 329 Abs. 3 ZGB). Diese Regelung hat den Nachteil, daß gegenüber mehreren Pflichtigen mit verschiedenem Wohn-

sitz getrennte Verfahren nötig werden. Damit entsteht die große Schwierigkeit oder fast die Unmöglichkeit, die Leistungen aufeinander abzustimmen; denn die verschiedenen Instanzen werden nicht so leicht zur genau gleichen Bewertung der Leistungsfähigkeit kommen. Wohnen die Beklagten im selben Kanton, so kann die Gesetzgebung vorsehen, daß sie als Streitgenossen behandelt und in einem einzigen Verfahren belangt werden. Auf dem Wege der bloßen Gesetzesauslegung kann diese Regelung nicht eingeführt werden. Interkantonal ist sie ausgeschlossen.

8. In bezug auf die wichtige Frage der Beweislast besteht vielfach Unklarheit. Gegenüber Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie hat der Kläger nur zu beweisen, daß Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt. Die Tatsache, daß die Armenbehörde Unterstützungen verabfolgt, wird als genügender Beweis dafür gelten können. Der Beklagte müßte seine Einrede, daß keine Bedürftigkeit vorliege, beweisen oder mindestens glaubhaft machen. Den Beweis der Leistungsfähigkeit der Verwandten in gerader Linie hat der Kläger nicht anzutreten; denn sie sind von Gesetzes wegen grundsätzlich unterstützungspflichtig und müßten daher ihrerseits dartun, daß sie nicht leistungsfähig seien (BGE 60 II 268). Anders liegt die Beweispflicht bei Geschwisterunterstützung. Geschwister sind nur pflichtig, wenn sie in günstigen Verhältnissen leben; der Verwandtschaftsgrad allein begründet noch nicht die Unterstützungspflicht. Daher obliegt hier dem Kläger der Beweis für die günstigen Verhältnisse (BGE 60 II 268), worauf es Sache des Beklagten ist, zu beweisen, daß er infolge besonderer Umstände doch nicht imstande sei, Unterstützungen zu leisten (BGE 42 II 541).

Wenn der Kläger Verwandte zweiten Grades belangen will, so muß er beweisen, daß die näherstehenden Verwandten nicht unterstützungsfähig sind oder wegen Auslandaufenthaltes nicht belangt werden können. Immerhin braucht die Lage des Vorverpflichteten nicht durch Urteil abgeklärt zu werden; sie wird im hängigen Verfahren gegen den Nachverpflichteten vorfrageweise geprüft (BGE 39 II 682).

Die grundsätzlich gleiche Leistungspflicht mehrerer Verwandter gleichen Grades führt zu folgender Beweislage: Belangt der Kläger einen Pflichtigen für einen höhern Betrag, als dem arithmetischen Anteil entspricht, so muß er beweisen, daß die übrigen Pflichtigen nicht genügend leistungsfähig sind. Umgekehrt ist es Sache des Beklagten, der für seinen arithmetischen Anteil belangt wird, nachzuweisen, daß dieser Anteil im Verhältnis zur Lage der andern Pflichtigen übersetzt sei (BGE 60 II 268).

9. Das Urteil soll auf einen bestimmten Betrag unter Festsetzung des Verfalles lauten. Die bloß grundsätzliche Feststellung der Unterstützungspflicht, auch wenn Zweck und Empfänger der Leistung angegeben sind, schafft keinen vollstreckbaren Titel (vgl. Abschnitt IV a, Ziff. 1, S. 16). Voraussetzung einer solchen Urteilsverfügung ist ein entsprechendes Begehren des Klägers.

In bezug auf die Verfahrenskosten ist im Verhältnis unter Kantonen, die dem Unterstützungskonkordat angeschlossen sind, dessen Art. 11 maßgebend. Darnach ist dort, wo die Unterstützungsklage im gerichtlichen Verfahren erfolgt, der klagenden Armenbehörde das prozessuale Armenrecht zu gewähren. Diese Vorschrift ist den Gerichten vielfach nicht bekannt und soll daher von der Armenbehörde angerufen werden. Auch das administrative Verfahren ist dementsprechend unentgeltlich für die Armenbehörde durchzuführen.

10. Der Entscheid der obersten kantonalen Instanz kann mit dem Rechtsmittel der Berufung an das Bundesgericht weitergezogen werden, sofern der Streitwert wenigstens Fr. 4000.— ausmacht (Art. 46 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege). Bei wiederkehrenden Leistungen, deren

Dauer bestimmt ist, gilt der mutmaßliche Kapitalwert als Streitwert (Art. 36 Abs. 4 OG). Bei unbestimmter Leistungsdauer wird als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der Jahresleistung angenommen (Art. 36 Abs. 5 OG), sofern die Leistungsdauer mutmaßlich nicht weniger als zwanzig Jahre beträgt. Andernfalls ist auf die kürzere Leistungsdauer abzustellen. Bei lebenslänglichen Leistungen an eine Person wird der Streitwert durch den Barwert einer entsprechenden Leibrente bestimmt. (Vgl. *Birchmeier*, Handbuch des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 36 N. 9 und 10).

Die Berufung ist binnen zwanzig Tagen nach Empfang des Entscheides bei der kantonalen Instanz, die den Entscheid gefällt hat, einzureichen (Art. 54 OG).

Mit der Berufung kann nicht jede Frage aufgeworfen werden. Sie ist nur zulässig wegen Verletzung von Bundesrecht (Art. 43 OG), hier also wegen Verletzung der Art. 328/9 ZGB. Bundesrecht ist auch verletzt bei unrichtiger rechtlicher Würdigung von Tatsachen, wogegen die Feststellung der Tatsachen selber nicht Gegenstand der Berufung sein kann, es sei denn, daß sie in Verletzung bundesrechtlicher Beweisregeln (Beweislastverteilung) zustandegekommen ist (*Birchmeier*, a. a. O., S. 88 ff.).

11. Die durch Entscheid festgelegte Unterstützungspflicht dauert solange, als der Entscheid nicht abgeändert wird. Die Neufestsetzung (Revision) ist auf Antrag eines Beteiligten möglich, wenn sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben. Alsdann kann die Einrede der abgeurteilten Sache (res judicata) nicht erhoben werden (BGE 39 II 21).

12. Art. 10 Abs. 3 des Unterstützungskonkordates verpflichtet die Konkordatskantone zur Verteilung der eingehenden Verwandtenbeiträge nach Maßgabe der konkordatlichen Kostentragung.

II. Die familienrechtliche Unterhaltspflicht

Die Unterhaltspflicht unterscheidet sich nach ihrem Inhalt von der Verwandtenunterstützungspflicht. Letztere umfaßt nur die Gewährleistung des notwendigen Lebensunterhaltes (Notbedarfs); sie hält sich ungefähr im Rahmen dessen, was allgemein auch als Aufgabe der öffentlichen Armenpflege betrachtet wird. Demgegenüber bestimmt sich der Unterhaltsanspruch nach den Verhältnissen der Beteiligten; sie sind, auch wenn nicht ein Anspruch auf eigentliche standesgemäße Lebensweise besteht, doch in gebührender Weise zu berücksichtigen (vgl. *Silbernagel*, Kommentar, Vorbemerkungen zu Art. 328 N. 20; *Egger*, Kommentar, Art. 160 N. 13; Entscheid des bernischen Regierungsrates vom 27. April 1945, in „Entscheide“ 1945, S. 43).

a) Die Unterhaltspflicht der Eltern

1. Die elterliche Unterhaltspflicht dauert grundsätzlich bis zum Eintritt der Mündigkeit des Kindes, kann aber über diesen Zeitpunkt hinausgehen, wenn das Kind noch nicht die für seine Erwerbstätigkeit nötige Ausbildung abgeschlossen hat (*Silbernagel*, Kommentar, Art. 272 N. 5; *Egger*, Kommentar, Art. 272, N. 4 und 5). Die gesetzliche Grundlage der elterlichen Unterhaltspflicht beruht für die ehelichen Eltern auf Art. 272 ZGB, für die außereheliche Mutter und für den außerehelichen Vater, der das Kind mit Standesfolge anerkannt oder zugesprochen erhalten hat, auf Art. 324, Abs. 2, und Art. 325, Abs. 2, in Verbindung mit Art. 272 ZGB. Für den außerehelichen Vater, dessen Kind nicht seinen Stand hat, ergibt sich die Unterhaltspflicht aus Art. 319, der die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen durch den Richter vorsieht, die aber unterbleiben kann, wenn der Kindsvater freiwillig eine Verpflichtung eingeht. Nur einen Ausfluß der grund-

sätzlichen elterlichen Unterhaltspflicht stellen die Bestimmungen der Art. 284, Abs. 3, und 289, Abs. 2, dar, gemäß denen die Pflicht auch nach der Wegnahme des Kindes fortbesteht.

2. Es sind zwei Fälle auseinanderzuhalten: 1) die elterliche Unterhaltspflicht ist maßlich bestimmt durch Urteil oder Schuldanerkennung; 2) die Unterhaltspflicht ist nicht bestimmt. Der erste Fall sollte der Armenbehörde keine größern Schwierigkeiten bereiten; denn da der Unterhaltsanspruch feststeht, braucht der gesetzliche Vertreter bloß gegen den saumseligen Schuldner vorzugehen. Erfahrungsgemäß sind aber Mütter als Inhaberinnen der elterlichen Gewalt und Vormünder mitunter unbeholfen oder auch gleichgültig in der Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen. Die Armenbehörde, die das Kind unterstützt, wird sich daher ins Mittel legen müssen. Sie kann sich zum Beispiel eine Inkassovollmacht ausstellen lassen. Dieser Weg hat den Nachteil, daß die Vollmacht jederzeit widerrufen werden kann (Art. 404 OR). Unwiderruflich ist hingegen die Abtretung des Anspruchs, gegen die aber rechtliche Bedenken geltend gemacht werden können. Nach Art. 164, Abs. 1 OR ist die Forderungsabtretung nämlich nur soweit möglich, als ihr nicht u. a. die Natur des Rechtsverhältnisses entgegensteht. Es fragt sich, ob der Unterhaltsanspruch nicht ein höchstpersönlicher und somit unabtretbar sei (*Oser-Schönenberger*, Kommentar zum OR, Art. 164, N. 29). Immerhin wird man nach dieser Richtung einen Vorbehalt anbringen dürfen. Wo die Armenbehörde an Stelle des säumigen Schuldners dem Ansprecher Vorschüsse gewährt, tritt mit der Forderungsabtretung keine Zweckentfremdung ein; man wird sie daher als zulässig betrachten dürfen (*Becker*, Kommentar zum OR, Art. 164, N. 42). Da die Frage der Abtretbarkeit der Unterhaltsansprüche, wie es scheint, in der Praxis nicht zu Schwierigkeiten geführt hat, verdient die Abtretung gegenüber der Inkassovollmacht trotz der theoretischen Bedenken den Vorzug.

Weigert sich der Inhaber der elterlichen Gewalt, eine Abtretung oder eine Vollmacht zu unterzeichnen, so darf die Unterstützung gleichwohl nicht verweigert werden; doch wird durch vormundschaftliche Vorkehren die notwendige Abhilfe angestrebt werden müssen.

3. Anderer Art sind die rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten der Armenbehörde, wenn sie Kinder unterstützt, deren Eltern noch nicht zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet worden sind; das trifft namentlich bei Kindern aus ungetrennter Ehe zu. Das Gesetz kennt keine Subrogation der Armenbehörde in den Unterhaltsanspruch des Kindes, wie im Falle der Verwandtenunterstützung Dieser unbefriedigenden Lage hat man abzuhelfen versucht durch die Annahme einer Geschäftsführung ohne Auftrag mit den sich für den Geschäftsführer ergebenden Ersatzansprüchen nach Art. 419 ff. OR. Angesichts der Zwangslage der Armenbehörde, auf Grund des öffentlichen Rechtes Unterstützungen zu leisten, erscheint diese Lösung gekünstelt. In der Literatur wird die rechtlich durchaus zu begründende und auch befriedigende Auffassung vertreten, es sei, trotz Fehlens einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung, Subrogation anzunehmen (*Egger*, Kommentar, Art. 160, N. 20; *Dora Schweizer*, Die Versorgung vernachlässigter Kinder nach Art. 284 ZGB. Diss. Zürich 1948, S. 244; *H. Frey*, Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern. Diss. Zürich 1948, S. 277). Das Bundesgericht hat sich mit dieser Frage bisher nicht einläßlich beschäftigt, sondern sie nur im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Streitigkeit vorfrageweise beurteilt. Es hat dabei die Subrogation bejaht (BGE 71 IV 204). Endgültige Klarheit wird erst bestehen, wenn das Bundesgericht als Instanz der Zivilrechtspflege gesprochen haben wird.

Der unterstützenden Armenbehörde steht noch ein anderer Weg offen, um sich von den Eltern Ersatz zu verschaffen. Sie kann sie nach Art. 328 ZGB auf Leistung von Verwandtenunterstützungen einklagen, was deswegen möglich ist, weil die Unterhaltspflicht die Verwandtenunterstützungspflicht maßlich einschließt (Entscheid des bernischen Regierungsrates vom 27. April 1945, in „Entscheide" 1945, S. 43, wo die Subrogation der Armenbehörde in den Unterhaltsanspruch des Kindes verneint wird; ferner *Egger*, Kommentar, Art. 284, N. 18).

Unter Umständen braucht die Armenbehörde nicht selber gegen die Eltern vorzugehen. Die Vernachlässigung der Elternpflichten rechtfertigt die Bestellung eines Beistandes nach Art. 392 Ziff. 2 ZGB, sofern nicht gar Gewaltsentzug und Bevormundung des Kindes gegeben sind. Der gesetzliche Vertreter kann alsdann klageweise vorgehen.

4. Die Unterhaltsbeiträge an die ehelichen Kinder werden durch den Richter vor allem bei der Ehescheidung festgesetzt zu Lasten des Elternteils, dem die Kinder entzogen worden sind (Art. 156 Abs. 2 ZGB). Aber auch schon vor der Scheidung kann die gerichtliche Festsetzung erfolgen, sei es, daß die eheliche Gemeinschaft aufgelöst ist und die Kinder bei einem Elternteil sind (Art. 170), sei es, daß der Familienvater seine Sorge für die Familie vernachlässigt. Im letztern Falle kann der Richter die Schuldner anweisen, die Zahlungen an die Ehefrau zu leisten (Art. 171). — Die Unterhaltsbeiträge des außerehelichen Vaters werden gerichtlich im Vaterschaftsprozeß festgesetzt (Art. 319, Abs. 1).

Wo keine gerichtliche Festsetzung im Zusammenhang mit ehegerichtlichen oder mit Vaterschaftsstreitigkeiten erfolgt ist oder in Betracht kommt, ist die Frage der Zuständigkeit weniger klar. Da das Zivilgesetzbuch hierüber nichts sagt, ist offenbar der ordentliche Richter zuständig. Trotzdem kennt zum Beispiel der Kanton Bern das administrative Verfahren wie bei den Verwandtenunterstützungsstreitsachen (Art. 7 des Einf.-Ges. zum ZGB), ebenso, allerdings ohne entsprechende gesetzliche Kompetenzregelung, gemäß Praxis der Kanton Luzern.

5. Über die Unterhaltspflicht für Stiefkinder siehe im folgenden Abschnitt.

b) Die Unterhaltspflicht der Ehegatten

1. Die Unterhaltspflicht des Ehemannes gegenüber der Frau ist in Art. 160, Abs. 2 ZGB vorgesehen. Von der Unterhaltspflicht der Ehefrau gegenüber dem Manne hingegen spricht das Gesetz nicht ausdrücklich. In Art. 161, Abs. 2, ist bloß davon die Rede, daß sie dem Manne mit Rat und Tat zur Seite stehen und ihn in der Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen habe. Hieraus und aus dem ehelichen Gemeinschaftsgedanken läßt sich eine finanzielle Hilfspflicht der Frau gegenüber dem bedürftigen Manne ableiten (*Egger*, Kommentar, Art. 161, N. 15; *Gmür*, Kommentar, Art. 161, N. 12). Die Pflicht zu finanziellen Leistungen der Frau an den Haushalt aus ihrem Erwerb wird in Art. 192, Abs. 2 ZGB ausdrücklich vorgesehen.

In diesen Zusammenhang gehört die Unterhaltspflicht des Stiefvaters (oder der Stiefmutter) gegenüber den Stiefkindern, die im Gesetz nicht ausdrücklich festgelegt ist. Sie wird abgeleitet aus Art. 159 ZGB, wonach die Ehegatten einander in der Erfüllung ihrer Elternpflichten beistehen müssen. Der Mann muß also die Kinder der Frau bei sich aufnehmen. Der Anspruch steht als eherechtlicher jedoch nicht den Stiefkindern selber zu, sondern nur dem betreffenden Elternteil. (BGE 66 I 170; *Egger*, Kommentar, Art. 159, N. 11; *Gmür*, Kommentar, Art. 159, N. 15.)

2. Die Stellung der Armenbehörde, die einen bedürftigen Ehegatten unterstützt, welchem gegenüber der andere Ehegatte die Unterhaltspflicht vernach-

lässigt, ist eine ähnliche wie bei der Unterstützung eines Kindes, mit dem Unterschiede jedoch, daß keine Verwandtenunterstützung in Betracht kommt und daß auch die Anordnung einer Beistandschaft oder Vormundschaft wegfällt.

c) Gemeinsame Bemerkungen

1. Während der nach Art. 328 Unterstützungspflichtige nur bis an die Grenze seines eigenen Notbedarfs leisten muß, geht die Verpflichtung zu Unterhaltsbeiträgen weiter. Sie macht vor dem Existenzminimum nicht halt. Hierüber noch Näheres unter dem Abschnitt IV, „Betreibungsrechtliche Fragen".

2. Die Unterhaltspflicht geht der Verwandtenunterstützungspflicht vor. Blutsverwandte können erst dann nach Art. 328 f. belangt werden, wenn die Unterhaltspflichtigen nicht leistungsfähig sind oder nicht alles selber aufbringen können (BGE 59 II 2; *Egger*, Kommentar, Art. 328, N. 14).

3. In bezug auf die rückwirkende Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs ist die Rechtslage gleich wie bei der Verwandtenunterstützung (BGE 52 II 331), desgleichen in bezug auf die Verjährung fälliger Leistungen. Die mitunter nachlässige Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen durch die gesetzlichen Vertreter der Kinder läßt die Frage aufwerfen, ob nicht auch Art. 131 OR Anwendung finde. Er lautet:

„Bei Leibrenten und ähnlichen periodischen Leistungen beginnt die Verjährung für das Forderungsrecht im ganzen mit dem Zeitpunkte, in dem die erste rückständige Leistung fällig war.

Ist das Forderungsrecht im ganzen verjährt, so sind es auch die einzelnen Leistungen."

Die Bejahung dieser Frage hätte folgende Wirkung: Die Unterhaltsleistungen vertreten einen entsprechenden Kapitalwert; der Hauptanspruch geht hier in den periodischen Unterhaltsleistungen auf. Neben der fünfjährigen Verjährung für die einzelnen Unterhaltsbeiträge würde die zehnjährige Verjährung für das Forderungsrecht im ganzen laufen, beginnend mit dem Verfall des ersten Unterhaltsbeitrages, sofern zehn Jahre lang kein Unterhaltsbeitrag eingezogen wird. Nach zehn Jahren wäre das Forderungsrecht als ganzes erloschen und damit würden auch sämtliche Unterhaltsansprüche, selbst die noch nicht verfallenen, untergehen. Ein solcher Fall wäre praktisch nicht einmal allzu selten. Die Literatur verneint aber die Anwendbarkeit von Art. 131 OR auf die Unterhaltsansprüche weil sie keine unveränderliche, einmal erworbene Leistung darstellen, sondern „aus der Bedürftigkeit des Gläubigers immer von neuem entstehen" (*v. Thur*, Allgemeiner Teil des schweizerischen Obligationenrechts, S. 623; ebenso *Oser-Schönenberger*, Kommentar, Art. 131, N. 3).

III. Die Rückerstattung von Armenunterstützungen

1. Rückerstattung im Rechtssinne ist die Vergütung einer Unterstützung durch den Bezüger selber, im Gegensatz zur Vergütung durch Drittpersonen bei der Verwandtenunterstützung und bei den familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen. Der kantonale Gesetzgeber darf den Kreis der vergütungspflichtigen Drittpersonen nicht erweitern. Das wäre auch dann ein Übergriff in das Bundeszivilrecht, wenn er die Vergütungspflicht unter dem Namen Rückerstattungspflicht als öffentlich-rechtliche erklären wollte (BGE 42 I 350). Die Rückerstattung kann der kantonale Gesetzgeber nur vom Unterstützten selber verlangen. Hier stellt sich sofort die Frage: Darf, um diese Möglichkeit zu schaffen, der kantonale Gesetzgeber die Eltern als Unterstützte bezeichnen für Unterstützungen, die ihren minderjährigen Kindern verabfolgt werden? Die kantonalen Armengesetze

halten das in solchen Fällen teilweise so. Aus der bundesgerichtlichen Stellungnahme (BGE 49 I 510) scheint geschlossen werden zu müssen, daß diese Ordnung bundesrechtlich unzulässig ist. Immerhin wird der Rückerstattungsbeamte ohne konkrete Feststellung durch das Bundesgericht für seinen Kanton nicht von sich aus auf diese Rückerstattungen verzichten wollen, zumal die Frage bundesgerichtlich vielleicht noch nicht mit der nötigen Deutlichkeit entschieden ist.

2. Angesichts der Verschiedenheit der kantonalen Rückerstattungsvorschriften kann hier nicht auf die Regelung im einzelnen eingetreten werden. Weiteres Interesse dürften aber zwei besondere Fragen finden.

Der betrügliche Unterstützungsbezug ist in den Armengesetzen wohl meistens nicht als Rückerstattungsgrund angeführt. Trotzdem kann die erschlichene Unterstützung zurückgefordert werden; denn es liegt ungerechtfertigte Bereicherung vor, die aus allgemein rechtlichen Erwägungen einer Sanktion unterworfen sein muß, und zwar nicht bloß einer strafrechtlichen. Man darf hier, ohne sie selbstverständlich auf dieses öffentlich-rechtliche Verhältnis subsidiär anwenden zu wollen, sinngemäß nach den Bestimmungen der Art. 62 ff. OR vorgehen, die einen allgemeinen Rechtsgedanken für das Privatrecht zum Ausdruck bringen. (Entscheid des luzernischen Regierungsrates vom 21. September 1936, Amtl. Sammlung S. 104.)

Ungerechtfertigte Bereicherung liegt auch vor, wenn jemand auf Kosten der Armenbehörde wegen Körperverletzung im Spital verpflegt wird, hernach aber die Versicherungsentschädigung selber bezieht und sich weigert, die Vorschüsse der Armenbehörde zurückzuzahlen. Der luzernische Regierungsrat hat in einem solchen Falle angenommen, daß die Rückerstattungspflicht auch dann besteht, wenn die bezogenen Versicherungsbeträge gemäß Bundesrecht unpfändbar sind (Art. 92, Ziff. 10, SchKG; Art. 15 des alten und Art. 47 des neuen Militärversicherungsgesetzes; Art. 96 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes). Unpfändbarkeit bedeutet nicht, daß materiell keine Rückerstattungspflicht besteht; sie berührt bloß die Vollstreckbarkeit des Rückerstattungsanspruchs, indem beim Versuch, diese Versicherungsbeträge zu pfänden, die Einrede der Unpfändbarkeit entgegengehalten würde. Andere Vermögenswerte des Unterstützten könnten hingegen gepfändet werden. Diese luzernische Praxis (Entscheide des Regierungsrates vom 29. Februar 1940, Amtl. Sammlung S. 21; vom 13. April 1942, Amtl. Sammlung S. 30; vom 19. November 1942, Amtl. Sammlung S. 95) hat das Bundesgericht als Staatsgerichtshof bestätigt und es als nicht willkürlich bezeichnet, daß die Rückerstattung auf der Bereicherungsgrundlage angenommen und der Unpfändbarkeit der Versicherungsleistung nicht Rechnung getragen wurde (Unveröffentlichter Bundesgerichtsentscheid vom 26. Februar 1943). Da in einem solchen Falle meistens keine andern Werte vorhanden sind als die Versicherungssummen, so stellt sich doch die Frage, ob nicht zugunsten der die Rückerstattung fordernden Armenbehörde eine relative Pfändbarkeit anzunehmen wäre; denn die Grundlage der Unpfändbarkeit ist durch die vorschußweise Zahlung der Versicherungsleistung praktisch dahingefallen. Über diese Frage haben aber die Instanzen der Schuldbetreibung zu befinden.

Diese unliebsamen Streitigkeiten wegen ungerechtfertigter Bereicherung lassen sich vermeiden, wenn die Armenbehörde die Leistung ihrer Vorschüsse von einer Abtretungserklärung des Unterstützten abhängig macht. Die Leistungen der Suval und der Militärversicherung allerdings sind nicht nur unpfändbar, sondern auch unabtretbar (Art. 69 KUVG, Art. 47 MVG). Doch lassen sich diese beiden Institutionen erfahrungsgemäß meistens darauf ein, mit Zustimmung des Unterstützten unmittelbar an die Armenbehörde auszuzahlen. *(Schluß folgt).*